



Richtlinien zu Sanierungen

Sanierungszeiten; Wohnungssanierungen müssen grundsätzlich immer in den Nebensaisonzeiten ausgeführt werden, nicht in den Hochsaisonzeiten.

Hochsaisonzeiten sind folgende:

Winter	15. Dezember bis eine Woche nach Ostern oder bis mindestens 15. April
Sommer	1. Juli bis 31. August
Herbst	1. bis 21. Oktober

Arbeitszeiten während der Sanierungen:

ab 8.00 Uhr bis max. 17.00 Uhr

an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden.

Mitteilung an die Verwaltung; anstehende Sanierungen müssen der Verwaltung mind. 3 Monate, besser noch früher, vor Beginn schriftlich mit Planunterlagen und Terminplan mitgeteilt werden. Die Verwaltung orientiert dann die Miteigentümer. Sollte für die Sanierung zeitweise das Wasser abgestellt werden, muss mindestens ein Tag vorher zusätzlich ein Informationsblatt am Eingang aufgehängt werden.

Kontaktdaten; für die Sanierungsarbeiten müssen die Kontaktdaten des Miteigentümers und der verantwortlichen Bauleitung (E-Mail & Natelnummer) bekannt gegeben werden. Diese Kontaktdaten werden an die Miteigentümer weitergegeben.

Haftung; Der Wohnungseigentümer ist für eventuelle Schäden, welche durch die Sanierungsarbeiten verursacht wurden, haftbar. Der Wohnungseigentümer ist für eine allfällige Versicherung seines Bauprojektes selbst verantwortlich.

Gemeinschaftliche Bauteile; es dürfen keine gemeinschaftlichen Bauteile abgeändert werden, bzw. keine tragenden Wände ausgebrochen oder verändert werden sowie generell keine gemeinschaftlichen Leitungen ohne Zustimmung der Eigentümergeinschaft abgeändert werden. Das äussere Erscheinungsbild darf ohne Zustimmung der Eigentümergeinschaft nicht verändert werden.

Treppenhaus; schwere Gegenstände wie Möbel und dergleichen dürfen grundsätzlich nicht ohne schützende Unterlagen über Treppen und Böden transportiert werden. Der Lift darf für Sanierungsarbeiten (Personen und Material) nicht gebraucht werden. Die schützenden Abdeckungen müssen ab Beginn der Sanierungsarbeiten bis zur Beendigung bestehen bleiben. Bei längeren Unterbrüchen der Sanierungsarbeiten z.B. in den Hochsaisonzeiten, sind die Abdeckungen zwischenzeitlich zu entfernen. Das Treppenhaus ist nach Beendigung der Sanierungsarbeiten im Auftrag des Wohnungseigentümers zu reinigen.

Böden; wird der Bodenbelag ersetzt, muss übermässige Lärmbelästigung vermieden und entsprechend Trittschallisolation eingesetzt werden.

Der Wohnungseigentümer ist verantwortlich, dass diese Regelungen von allen Unternehmern eingehalten werden.



Beschädigungen müssen vom Verursacher umgehend der Verwaltung gemeldet werden. Die Kosten für entstandene Schäden sowie dadurch entstandene Aufwendungen sind vom Verursacher bzw. dem Wohnungseigentümer zu tragen.

Lenzerheide, 12. Februar 2021

UEHLINGER ALPINE LIVING AG

Thomas Uehlinger
Eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder